Der Feudalismus in Byzanz

VON FRANZ DÖLGER

Man hat vom Begriff der Feudalität gesagt, daß er, streng genommen, nur auf die eigentliche Heimat dieser sozialen und politischen Institution, auf Frankreich, anwendbar sei. Man könne nicht von einer ägyptischen, byzantinischen oder muselmanischen Feudalität sprechen, meint F. Lot, und ihm schließen sich bis zu einem gewissen Punkte A. A. Vasiliev in seinem Aufsatz: On the question of Byzantine feudalism, Byzantion 8 (1933) S. 584-604 und in neuester Zeit D. A. Zakythenos in seinem Aufsatz: Le processus de féodalisation, Hellénisme Contemporain (1948) S. 499 f. an. Von anderen Forschern wird der Ausdruck Feudalismus auf die innerpolitische und soziale Entwicklung in Byzanz ohne Bedenken angewandt, z. B. in dem Buche von G. Ostrogorssky, Pour l'histoire de la féodalité byzantine (1954). Der Streit um diesen Begriff hat seine Berechtigung ebenso wie die Diskussion um den vielmißhandelten Begriff der Renaissance auf dem Gebiete der Kunst und der Literatur, wie sie neulich R. Kömstedt wieder aufgenommen hat. So ist es sicherlich ein beachtenswerter Einwand, wenn Vasiliev und Zakythenos darauf hinweisen, daß den feudalismusartigen Erscheinungen in Byzanz durchweg der den westlichen Feudalismus kennzeichnende Feudalnexus fehlt (was im übrigen nicht völlig und für alle Jahrhunderte zutrifft), und daß bei den »Feudalitäts«-Verhältnissen der späteren Zeit (14./15. Jahrhundert) diejenige Person, welche dem Feudalherrn im westlichen Sinne entspricht, gewöhnlich auf wesentliche Rechte gegenüber dem Lehensträger verzichtet, wie z. B. der Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos von Johannes Angelos von Thessalien die voraussetzungslose Leistung eines Heeresdienstes nicht beanspruchte. Wie dem aber auch sei: es läßt sich, wenn man die gesamte Entwicklung überblickt, nicht leugnen, daß sich die Grundeigentumsverhältnisse und damit die davon im Rahmen des vorwiegend agrarischen Charakters der Wirtschaft bestimmten politisch-sozialen Ordnungsverhältnisse des westeuropäischen Mittelalters und die innenpolitische Entwicklung in Byzanz in gleicher Richtung bewegen und schließlich in sehr ähnlichen Formen enden. Beide Entwicklungen sind aus der spätantiken προστασία (patrocinium) herausgewachsen, haben dann sicherlich im Westen und im Osten einen verschiedenen Weg genommen, um dann aber vom 13. Jahrhundert an, wo die vorher nur gelegentlichen Berührungen zwischen Byzanz und dem Abendland wieder kontinuierlicher werden, wieder auf das stärkste zu konvergieren.

Vasiliev und Zakythenos bestehen darauf, daß auch diese letzte Phase der Entwicklung im Osten sich unabhängig von derjenigen im Westen vollzogen habe; es scheint mir jedoch auf der Hand zu liegen — und die Quellen geben für diese Meinung Anhaltspunkte —, daß die Übertragung westlicher Feudalitäts- und Vasallitätsverhältnisse auf Teile des östlichen Reiches und vor allem das politische, wirtschaftliche und soziale Denken in feudalistischen Vorstellungen durch die Kreuzzüge und die durch die Festsetzung abendländischer Barone und Ritter auf byzantinischem Boden unvermeidlich gewordene Eingliederung dieser Grundherren und später der ständige Verkehr mit den seit 1204 auf dem byzantinischen Gebiet bestehenden lateinischen Staatenbildungen richtunggebend gefördert worden ist.

Es sollen indessen hier nicht diese grundsätzlichen Fragen erörtert werden, sondern ich möchte im Sinne dieser Kurzvorträge nur ein paar kritische Gedanken äußern zu einigen Einzelproblemen, die freilich für die Gesamtvorstellung von der Entwicklung der Feudalität in Byzanz nicht unwichtig sind. Dazu darf ich vielleicht zunächst ein ganz skizzenhaftes Bild der in Wirklichkeit – wie immer – weit komplizierteren Verhältnisse in chronologischer Folge geben. Während im Abendlande – und insbesondere in Gallien - während der Jahrhunderte 5-7 der Großgrundbesitz anwächst und die Voraussetzungen schafft zur Bildung einer grundbesitzenden und mächtigen Oberschicht, der dann in einer starken Gliederung ein mit Landgütern reichlich versorgter Hofadel zur Seite tritt, macht auch auf byzantinischem Gebiet die Entstehung großer Latifundien - als kaiserliche Domänen sowie als Kirchen- und Klostergut, dann aber auch als Besitz der »senatorischen« Familien (der δυνατοί) – ähnliche Fortschritte. Die Apionen in Ägypten, die uns durch die Papyri wohlvertraut geworden sind, bilden ein bekanntes Beispiel der Autopragie, d. h. eines mit einem ganzen, der Reichsbürokratie nachgebildeten Verwaltungs- und Finanz-Apparat versehenen und daher dem Staate gegenüber weithin unabhängigen, riesigen Landkomplexes. Diese Domänen wurden zumeist von Kolonen, d. h. vom Grundherrn abhängigen, an die Scholle gebundenen Bauern bewirtschaftet, welche sich zum Schutze gegen die Bedrückungen der Steuerbeamten unter die Herrschaft eines solchen Mächtigen (δυνατός) begeben hatten (ἐναπόγραφοι). Daneben existierten auf dem Lande, in Ägypten wie in Kleinasien, in Afrika und auf dem griechischen Festlande, Gemeinden freier Bauern, welche die in Parzellen aufgeteilte Flur der Umgebung ihrer Ortschaft als Privateigentum innehatten und bewirtschafteten und steuerlich zu Steuergemeinden mit Gesamthaftung für das Aufkommen der fälligen Grundsteuer und ihrer Annexe zusammengefaßt waren (ὁμόχηνσοι); der einzelne Bauer einer solchen Gemeinde ist frei und verfügt unbeschränkt über seinen Grundbesitz; er kann ihn auch verlassen, erhält dann freilich nicht die Erntefrüchte; diese fallen der Gemeinde zu, welche dafür auch die Steuer an den Staat zu leisten hat, über das Grundstück jedoch nicht verfügen kann, wenn der Eigentümer in angemessener Frist zurückkehrt. Schon in den Jahrhunderten 5 und 6 versuchen nun die solchen Gemeinden benachbarten Großgrundbesitzer, nicht

nur den Kleinbesitz einzelner dieser freien Bauern, sondern ganze Dörfer sich anzueignen, wofür sie die Verpflichtung übernehmen, die fälligen Steuern zu leisten (also auch gegebenenfalls das Risiko von Mißernten zu übernehmen) und die Bauern vor den Bedrückungen durch die Steuerbeamten zu schützen. Der Staat, die Gefahr dieser Entwicklung für den Fiskus wohl erkennend, war bemüht, das freie Kleinbauerntum gegen den Landhunger der Mächtigen zu schützen; aber es kann kein Zweifel bestehen, daß damals schon der Bestand des freien Kleinbauerntums erhebliche Einbußen erlitt. Nur ist es unzulässig, aus dem Schweigen der Quellen vom 6. bis 10. Jahrhundert den Schluß zu ziehen, es habe in dieser Zeit kein freies Bauerntum mehr gegeben oder, was noch kühner ist, es sei den im 6. bis 8. Jahrhundert wiederholt in griechisches Gebiet eingedrungenen und zum Teil dort verbliebenen Slaven zu verdanken, wenn nun ein neues freies Bauerntum entstanden sei; daß es im 7./8. Jahrhundert ein freies Kleinbauerntum gab, geht aus dem Vorhandensein des sogenannten Νόμος γεωργικός, einer privaten, aber weitverbreiteten und offenbar allseits als gültige Richtlinie anerkannten Flurordnung hervor, welche sich augenscheinlich auf freie Bauerngemeinden bezieht und etwa im 7. bis Anfang 8. Jahrhundert entstanden sein muß. Aus dem Mißverstehen des Ausdrucks τόπος χοινός, der etwa dem Begriff der Dorf-Allmende im Westen entspricht, hat man auf das angebliche »Gemeineigentum« der altslavischen Siedler geschlossen und diese zu Schöpfern eines »neuen« freien Bauerntums in Byzanz gemacht, eine These, die heute noch von slavischen, besonders russischen Historikern vertreten wird, obgleich ihre Unhaltbarkeit längst dargetan ist.

Inzwischen geht aber natürlich auch die Entwicklung des Großgrundbesitzes weiter, wenn wir auch für die Zeit vom 7. bis 9. Jahrhundert keinerlei Texte, auch keine Urkundentexte, haben; im 9. Jahrhundert begegnet uns für den Zinsbauern zuerst die Bezeichnung πάροιχος. Im 10. Jahrhundert spielt sich dann ein verzweifelter Kampf zwischen Großgrundbesitz und Kleinbauerntum ab. Letzteres hatte inzwischen infolge der seit dem Ende des 7. Jahrhunderts einsetzenden Verwaltungsreform im Zeichen der Einführung der sogenannten Themenordnung durch die Schaffung des Soldatengutes (der στρατεία) einen mächtigen Zuwachs erfahren: die wirtschaftliche Versorgung der Soldaten, insbesondere an den Reichsgrenzen, wurde bewerkstelligt, indem man dem einzelnen Soldaten und seiner Familie ein seinem Dienstgrad entsprechendes kleines Gut im Bereiche seiner Stationierung zu Eigentum zuteilte. Da die begierige Hand der Großgrundbesitzer sich auch nach diesen Gütern ausstreckte, griff die Gesetzgebung der Kaiser des 10. Jahrhunderts, von Romanos I. (919) bis Basileios II. (1025; seine Novelle vom Jahre 996) wiederholt zum Schutze sowohl der Kleinbauern (πένητες) als der Inhaber von Soldatengütern (στρατεΐαι) ein, indem sie die Freiheit in der Veräußerung solcher Güter durch Einführung eines Vorkaufsrechtes (προτίμησις) der Verwandten, der Anrainer oder der Gemeinde des Verkäufers einzudämmen versuchte. Die Kirche, die insbesondere durch fromme Stiftungen für das Seelenheil der Gläubigen einen gewaltigen Landzuwachs erfuhr, half sich

gegen das kanonische Verbot der Veräußerung mit der Emphyteusenpacht, d. h. indem sie die einzelnen Güter meist auf 25 oder 29 Jahre, oder auch εἰς τρία πρόσωπα (d. h. auf drei Generationen des Pächters) »austat«. Noch umfangreicher war der Grundbesitz der Klöster. Viele von ihnen benutzte der Staat, indem er sie — als sogenannte θεῖοι οἶχοι — gegen Steuerprivilegien und Zuweisungen von Land samt den zugehörigen Zinsbauern verpflichtete, die sozialen Aufgaben des Staates als Altersheime, Krankenhäuser, Waisenhäuser zu erfüllen; er nützte aber gelegentlich auch sein Protektorat über diese Anstalten, indem er die Einkünfte florierender Klöster oder Teile davon an einen von ihm bestimmten Charistikarios, d. h. einen Vermögensverwalter mit weiten Vollmachten, verlieh, eine dem westlichen beneficium vergleichbare Einrichtung; sie führte alsbald zu groben Mißbräuchen und ist ein Vorläufer des östlichen Feudalismus.

Im 11. Jahrhundert hatte der Großgrundbesitz das Ringen mit dem Staate siegreich überstanden und konnte sich ungehemmt der Bauernlegerei und der Arrondierung seiner Güter hingeben. Die reichbegüterten Adelsgeschlechter saßen zumeist in Konstantinopel und verzehrten am Hofe den Ertrag ihres riesigen Grundbesitzes. Kleinbauerntum und Soldaten waren schutzlos dem Landhunger der δυνατοί preisgegeben. Die Folge war, daß Heer und Flotte, welche sich bisher aus den Pflichtgestellungen der Großgüter und der freien Bauerngemeinden rekrutiert hatten, verfielen und das bisherige Volksheer in steigendem Maße durch ein Söldnerheer ersetzt werden mußte; dessen Bezahlung begann allmählich die immer geringer werdenden Staatseinkünfte aus der Grundsteuer aufzufressen und die auf eine säuberliche Katasterführung aufgebaute Staatsfinanzwirtschaft auszuhöhlen.

Diese steigende Finanznot, die sich vor allem dem Söldnerheere gegenüber geltend machte, ist die Geburtsstunde einer neuen Einrichtung, der sogenannten Pronja (πρόνοια). Sie wird zum ersten Male um die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt; zunächst wurden Offiziere, später auch Unteroffiziere, und schließlich auch einfache Soldaten oder kleinere Soldatengruppen durch solche Pronjen für ihre Dienste entlohnt. Aus Staatsgütern, d. h. aus dem Besitz der kaiserlichen Domänen (χουρατωρίαι), besonders aber aus den nach Reichsrecht an den Kaiser heimgefallenen, z. B. konfiszierten Gütern wurde ein geschlossener Komplex von bestimmtem Ertragswert (ποσότης) durch kaiserliche Verfügung einem Pronjar (Inhaber der Pronja) zugeteilt, und zwar nicht nur das Land, sondern auch die darauf ansässigen Bauern, manchmal einzelne Gutshöfe (ζευγηλατεῖα), vielfach aber auch ganze Dörfer, deren bisher an den Staat bezahlte, dem Staate geschuldete Leistungen (Steuern und Dienste) nun an den Pronjar übergehen; dieser schlichtet auch Streitfälle unter diesen seinen Bauern, erhält also praktisch die Stellung eines Grundherrn, wie denn diese Bauern auch als »seine« πάροιχοι bezeichnet werden wie die Zinsbauern der Kirchen und Klöster. Wie sich ihre rechtliche Stellung von derjenigen der letzteren unterscheidet, lassen die Quellen leider nicht mit Klarheit erkennen.

Eine solche Pronja wird vom Kaiser zunächst nur an Militärs widerruflich und auf Lebenszeit verliehen, zeigte jedoch alsbald die Neigung auch zur wirtschaftlichen Ausstattung der Mitglieder der kaiserlichen Familie und hoher adeliger Würdenträger (συγκλητικοί) verwendet und, besonders vom 14. Jahrhundert an, sogar zum erblichen Besitz zu werden. Es ist offensichtlich, daß dieser Wandel in der ursprünglich (unter Kaiser Alexios I. 1081-1118) nur zur Gewinnung brauchbarer Söldner gedachten Notmaßnahme erheblich zur Zerstückelung der früher festgefügten Verwaltungsbereiche und zur Aushöhlung einer früher planmäßigen Finanzwirtschaft des Reiches führen mußte. Im Zusammenhang mit den ebenfalls anhaltenden Landverleihungen an Kirchen und Klöster steuert das System hin auf die Entstehung einer den westlichen Zuständen sich stark annähernden Situation: privilegierte Große, die ohne Gegenleistungen vom Ertrag reicher Rentengüter leben, dazu privilegierte hohe Kleriker und Klöster einerseits - und ein für seine nackte Existenz auf Zwergbesitz angewiesener, durch Abgaben und unrechtmäßige Forderungen rücksichtsloser Beamter bedrückter Bauernstand anderseits, in welchem den freien und den abhängigen Bauern ein wirtschaftlich kaum verschiedenes armseliges Los zugeteilt ist. Nur fehlt dem östlichen System die abgestufte Hierarchie des westlichen Vasallitätssystems; auch bleibt die Pronja, wie der Grundbesitz überhaupt, selbst bei erblicher Übertragung, im Osten stets in der obersten Verfügungsgewalt des Kaisers. So sehen wir nach 1371, nach der unglücklichen Schlacht an der Maritza, eine regelrechte Säkularisation der Klöster stattfinden (die Hälfte), welche offenbar zur Befriedigung der Bedürfnisse der immer zahlreicher gebrauchter Söldner nötig wurde. Δημοσιεύειν heißt der Ausdruck für dieses Verfahren bzw. für die Beschlagnahmung der Güter ausgestorbener Familien oder von Landesverrätern usw.

Nun erhebt sich die Frage: ist zwischen den rechtlich und sozial so stark voneinander verschiedenen Gruppen der reichen Großgrundbesitzer einerseits und der Paroikoi der Klöster und derjenigen der Pronjare anderseits die Klasse der freien Kleinbauern ausgestorben? Eine neuere Veröffentlichung von G. Ostrogorsky, Quelques problèmes d'histoire de la paysannerie byzantine (1956) behauptet dies praktisch, wenn der Verfasser auch einschränkend meint, es habe im 14. und 15. Jahrhundert noch den einen oder anderen freien Kleinbauern gegeben. Diese These widerspricht der Ansicht sämtlicher Forscher, welche sich bisher mit dieser Frage beschäftigt haben: Vasilievsky, Angelov, Rouillard, Charanis, welch letzterer die Frage sehr ausführlich behandelt hat, und schließlich widerspricht sie meinen eigenen vor 30 Jahren darüber unter Anführung von Belegen geäußerten Ansichten. Ich habe damals schon gesagt, daß man die Argumente für das Fortbestehen nicht nur freier Bauern, sondern auch freier Bauerngemeinden, die also dem Fiskus direkt ihre Grundsteuern und sonstigen Abgaben leisten, nach dem 11. Jahrhundert »mit der Lupe suchen« müsse. Nun ist das aber kein Wunder, denn weder das Archiv der Zentralregierung noch irgendwelche Archive von freien Dörfern oder Provinzstädten (κάστρα) sind uns erhalten. Ein

größeres und in sich zusammenhängendes Gefüge von Privaturkunden, in welchen man Erwähnung freier Bauerngemeinden und damit Aufschluß über ihr Fortbestehen nach dem 11. Jahrhundert erwarten darf, ist das Chartular des Lembiotissaklosters aus dem 13. Jahrhundert; es ist in einem Wiener Codex erhalten und von F. Miklosich und C. Müller im IV. Bande ihrer Acta et diplomata graeca medii aevi (1871) ediert. Es sind dort zahlreiche Schenkungen Privater an das Kloster, Verkäufe von Grundstücken aufgezeichnet und es sind auch Nachrichten über Prozesse des Klosters mit benachbarten Pronjaren dort zu finden. Leider ist es äußerst schwierig, den Rechtsstatus der einzelnen Bauern, welche hier schenken, verkaufen, tauschen usw., zu ermitteln und diese Ermittlungen sind noch durch den Umstand erschwert, daß im 13. Jahrhundert, in welchem alle diese Urkunden abgefaßt sind, die Transaktionen an der Grenze des byzantinisch-nikänischen und des fränkisch-lateinischen Bereiches im Nordwesten Kleinasiens mit dessen westlichen Feudalherrn (Συργάρης = Sire Henri) sich abspielen; so erscheinen Leute mit vornehmen byzantinischen Titeln und ansehnlichem, über das Normalmaß eines Zinsbauern weit hinausgehendem Grundbesitz als λίζιοι (ein seit 1108 in den byzantinischen Quellen begegnender Ausdruck für »Lehnsträger«), aber auch als πάροιχοι solcher Grundherren, treten aber dem Kloster gegenüber als freie Bauern (Eigentümer von Grund und Boden mit freiem Verfügungsrecht) auf. Wir sehen auch Bauerngemeinden in Prozessen als juristische Personen vor Gericht auftreten; ich war früher der Meinung, daß es sich da nur um freie Gemeinden handeln könne, habe mich aber durch die Ausführungen von P. Charanis, Social Structure and Economic Organization of the Byzantine Empire in the thirteenth century and later, Byzantinoslavica 12 (1951) 94-153 überzeugen lassen, daß zwei meiner Argumente nicht stichhaltig sind, weil hier offenbar solche Bauerngemeinden auftreten, welche aus Paroikoi eines Pronojars bestehen, deren rechtlicher Status also nicht eindeutig festzulegen ist. Doch führt Charanis selbst weitere Beispiele auf, welche ihm das Bestehen freier Bauerngemeinden (nicht nur einzelner freier Bauern, wie Ostrogorsky will) auch nach dem 12. Jahrhundert zu sichern scheinen. Darüber hinaus lassen sich aber auch noch weitere Belege für das 13. Jahrhundert, z. B. aus der Sammlung der Gerichtsentscheidungen des Erzbischofs Chomatianos von Achrida, finden, wo Landstädtchen (wie Achrida, Berrhoia usw.) allem Anschein nach noch wie Gemeinden freier Bauern als Steuerbezirke mit der alten Samtsteuerhaftung organisiert sind. Wenn ferner Ostrogorsky seine Gegenargumente hauptsächlich auf die Beobachtung stützt, daß eine ganze Anzahl derjenigen Bauern, welche in Lembiotissa-Chartular oder bei Chomatianos als freie Bauern aufzutreten scheinen (indem sie frei und ohne die grundsätzlich nötige Genehmigung ihres Grundherrn Grundstücke verkaufen, welche nicht zu ihrem peculium als Zinsbauern gehören können), als πάροιχοι bezeichnet sind, so ist zu entgegnen, daß man auf die Trennschärfe dieser Terminologie in so später Zeit kein allzugroßes Gewicht mehr legen darf, da es sich zumeist eben doch, auch wenn freie Bauern gemeint sein können, um

kleine Bauern mit einem geringfügigen Besitz von 3-12 Modioi Weinland handelt, welcher umfangmäßig demjenigen eines Zinsbauern ähnlich ist, so daß der Ausdruck πάροιχος, dem auch schon in den früheren Zeiten, als es unzweifelhaft freie Bauern und Gemeinden freier Bauern gab, kein einheitlicher Terminus für den freien Bauern gegenübersteht, sehr wohl auch den kleinen freien Bauern bezeichnen kann. Bezüglich der Terminologie meint Ostrogorsky in seinem erwähnten letzten Buche weiterhin, daß die in den Urkunden des 11.-14. Jahrhunderts gelegentlich (selten!) erwähnten δημοσιάριοι jene früheren Freibauern seien, welche inzwischen Zinsbauern des Staates geworden wären, so daß es überhaupt nur noch Zinsbauern des Staates, der Kirche und der Klöster, sowie Paroikoi der Pronjare gäbe. Hierfür scheint jedoch - abgesehen von der a priori - Unwahrscheinlichkeit einer solchen Zusammensetzung der Bevölkerung des Reiches - keine Quellenstelle zu sprechen. Im Gegenteil, wenn da und dort ausdrücklich δημοσιάριοι πάροιχοι erwähnt werden, so liegt es nahe, in ihnen Zinsbauern des Staates zu sehen, welche die δημοσία γη (also die staatlichen Domänen oder konfisziertes Staatsland) bearbeiten, ähnlich wie die manchmal neben ihnen genannten εξχουσσάτοι τοῦ δρόμου offenbar solche Bauern sind, welche für Dienste, welche sie der kaiserlichen Post (δρόμος) durch Wegebau und dergleichen zu leisten haben, von gewissen bäuerlichen Abgaben befreite Staatsparoeken sind. Irgendein stichhaltiger Beweis dafür, daß unter δημοσιάριοι freie Bauern zu verstehen wären, ist kaum zu erbringen. Ob die in der späteren Zeit erwähnten Paroikoi in jedem Falle freie oder abhängige Bauern sind, wird sich kaum immer entscheiden lassen. Erweisbar ist, daß in der späteren Zeit ein formal einem Grundherrn zugehöriger Bauer zwar diesem in wirtschaftlicher Hinsicht und praktisch auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit untersteht und an die Scholle gebunden ist, daneben aber einen beträchtlichen, der Verfügung des Grundherrn nicht unterstehenden Eigen-Grundbesitz (γονικόν) haben kann (eine ύπόστασις). Ich habe in meinem Aufsatz: Sechs byzantinische Praktika des 14. Jahrhunderts für das Athoskloster Iviron (1949) 20 f. vorgeschlagen, solche Bauern in den in den offiziellen Aufzählungen der Zinsbauern der Klöster(πρακτικά) regelmäßig an der Spitze des Katalogs aufgeführten ὑποστατιχοί zu sehen, einer, wie ich versuchsweise formuliert habe, »amphibischen« Art des Kleinbauerntums im spätbyzantischen Reiche.

Schließlich und endlich ist es keineswegs wahrscheinlich — und dazu bietet das Abendland eine historische Parallele —, daß das freie Bauerntum jemals vom Feudaladel in dem Maße aufgesogen worden wäre, daß es schon im 11. Jahrhundert auf eine rechtlich gleiche Stufe mit dem abhängigen Zinsbauerntum des Großgrundbesitzes abgesunken, d. h. also, als soziale Gruppe vollständig verschwunden wäre. Kein Zweifel, daß auch nach dem 11. Jahrhundert die Feudalisierung fortschreitet und damit auch das freie Kleinbauerntum weitere empfindliche Verluste erleidet; aber da sind ja noch die kleinen Beamten auf dem Lande und die Handwerker dort, welche nebenzu Landwirtschaft treiben, und neben ihnen in den Landstädtchen die Bauern, von denen

allen man doch nicht annehmen kann, daß sie einem Grundherrn unterstünden, über ihren kleinen Grundbesitz nicht verfügen könnten und an die Scholle gebunden wären; diese Merkmale scheiden aber immer den freien Bauern vom Zinsbauern, selbst wenn, was wiederum nicht sehr wahrscheinlich ist, die gesetzlichen Bestimmungen über diese Rechtsbeschränkungen des Zinsbauern im späteren Mittelalter gelockert gewesen sein sollten.

So ist also das soziale und wirtschaftliche Bild, welches die Grundbesitzverhältnisse des byzantinischen Reiches (und der übrigen Balkanländer) zu dieser Spätzeit bieten, demjenigen des Westens sehr ähnlich, unterscheidet sich von ihm jedoch in wichtigen Punkten. Am nächsten kommt dem westlichen Feudalismus noch das Pronja-System, doch beruht auch dieses selbst zur Spätzeit nicht völlig auf einem lehensartigen Nexus, sondern entbehrt einer ausdrücklich beschworenen Treueverpflichtung vonseiten des Pronjars und die Verleihung der Pronja bleibt gemäß der politischen Grundauffassung der Byzantiner von ihrem Kaisertum ein Gnadenakt des höchsten Herrn über den gesamten Reichsboden; der Kaiser kann das verliehene Land dem Bedachten jederzeit auch wieder entziehen, selbst wenn die Verleihung auf Generationen hinaus erfolgt war.

LITERATURHINWEISE

In dem Vortrag sind schon folgende Arbeiten zitiert:

F. DÖLGER, Sechs byzantinische Praktika des 14. Jahrhunderts für das Athoskloster Iberon, Abhandlungen Bayer. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl., N. F. 18 (1949), besonders S. 18–31; P. CHARANIS, On the social structure and economic organization of the Byzantine Empire in the thirteenth century and later, Byzantinoslavica 12 (1951) 94–153 (vgl. dazu die Besprechung in Byz. Zeitschr. 45 [1952] 475 f.); G. OSTROGORSKIJ, Pour l'histoire de la féodalité byzantine, Bruxelles (1954); derselbe, Quelques problèmes d'histoire de la paysannerie byzantine, Bruxelles (1956) (hiezu vgl. die ausführliche Besprechung von J. Karayannopulos, Byz. Zeitschr. 50 [1957] 167–182).

Hiezu seien des weiteren folgende neuere Studien genannt: F. Dölger, Die Frage des Grundeigentums in Byzanz (Vortrag auf dem Internat. Historikerkongreß in Warschau, 1934), Bulletin of the International Committee of Historical Sciences 5 (1933) 5–15 (mit zahlreichen bibliographischen Hinweisen wiedergedruckt in: F. Dölger, Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal [1953], S. 217–231); derselbe, Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges, München (1948), besonders S. 188–193. – J. Karayannopulos, Die kollektive Steuerverantwortung in der frühbyzantinischen Zeit, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 43 (1956) 289–322.

Begreiflicherweise hat sich des lange vernachlässigten Themas die neuere sowjetische Geschichtsschreibung Rußlands und Bulgariens in besonderer Weise angenommen. Als die wichtigsten Autorennamen seien hier genannt: Z. V. Udalcova; A. Každan; B. T. Gorjanov; M. Ja. Sjuzjumov; A. P. Korunskij; E. E. Lipšic; D. Angelov. Die meisten ihrer Aufsätze finden sich in der russischen Zeitschrift Vizantijskij Vremennik 1–14 (1947–1958), bzw. im bulgar. Istorič. Pregled 13 (1957); Titel und bibliographische Nachweise gibt die Bibliographie der Byz. Zeitschrift 43–51 (1950–1958) unter Ziffer VB (innere Geschichte). Die sowjetische Geschichtsschreibung behandelt das Thema vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Klassenkampfes und der Sozialstufenfolge Sklavenhalterstaat – Feudalismus.

Quellenanthologien: Sbornik dokumentov po socialno-ekonomičeskoj istorii Vizantii, Moskau, Akademie der Wissenschaften (1951) (Quellenauszüge, russisch übersetzt).—E. BARKER, Social and Political Thought in Byzantium from Justinian I to the last Palaeologus. Passages from Byzantine writers and documents, Translated with introduction and notes, Oxford (1957) (mit teilweise veralteten Auffassungen).

Zuletzt zusammenfassend: P. LEMERLE, Esquisse pour une histoire agraire de Byzance: les sources et les problèmes, Revue Histor. 219 (1958) 32-74; 254-284; 220 (1958) 43-94.